

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
23. Januar 2001

Fünfundfünfzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 116

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Fünften Ausschusses (A/55/532/Add.1 und Korr.1)]

55/231. Ergebnisorientiertes Haushaltsverfahren

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/12 B vom 19. Dezember 1997 und 53/205 vom 18. Dezember 1998,

sowie unter Hinweis auf die Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über das ergebnisorientierte Haushaltsverfahren und der dazugehörigen Addenda¹,

sowie nach Behandlung des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zu dem Bericht des Generalsekretärs²,

ferner nach Behandlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Erfahrungen der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen mit den Methoden des ergebnisorientierten Haushaltsverfahrens³ sowie der diesbezüglichen Stellungnahmen des Generalsekretärs⁴,

ingendenk des zwischenstaatlichen, multilateralen und internationalen Charakters der Vereinten Nationen,

1. bekräftigt ihre Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986;
2. bekräftigt außerdem die Rolle, die der Generalversammlung bei der gründlichen Analyse und der Bewilligung der Dienstposten und Finanzmittel, der Mittelveranschlagung für alle Kapitel des Programmhaushalts und der Personalpolitik zukommt, mit dem Ziel, die

¹ A/54/456 und Add.1-5.

² A/55/543.

³ Siehe A/54/287.

⁴ A/54/287/Add.1.

volle und effiziente Durchführung aller mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten und die Anwendung der diesbezüglich festgelegten Leitlinien zu gewährleisten;

3. *bekräftigt ferner* die jeweiligen Mandate des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und des Programm- und Koordinierungsausschusses bei der Behandlung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans;

4. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses² an;

5. *stellt fest*, dass die vom Generalsekretär vorgeschlagenen und vom Beratenden Ausschuss empfohlenen Maßnahmen im Wesentlichen darauf gerichtet sind, ein Managementinstrument bereitzustellen, das die Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht bei der Ausführung von Programmen und Haushalten erhöhen soll;

6. *beschließt*, dass diese von der Generalversammlung in dieser Resolution gebilligten Maßnahmen allmählich und stufenweise durchgeführt werden sollen, unter voller Einhaltung der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden sowie der Finanzordnung und der Finanzvorschriften der Vereinten Nationen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die erwarteten Ergebnisse und die Zielerreichungsindikatoren unmittelbar und eindeutig mit den Zielen der Programme verknüpft sind und den verschiedenartigen Programmaktivitäten entsprechen, wobei die Bestimmungen 104.7 a) und 105.4 a) der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung zu berücksichtigen sind;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass die erwarteten Ergebnisse, die Zielerreichungsindikatoren und die Ziele eingedenk des unmittelbaren Zusammenhangs zwischen den eingesetzten Mitteln und den Produkten definiert werden, dass die eingesetzten Mittel den Bedürfnissen der Programme angemessen sind und dass dabei der internationale Charakter der Vereinten Nationen, die Ziele ihrer Charta und die Mandate ihrer beschlussfassenden Organe ebenso berücksichtigt werden wie die Tatsache, dass die Ziele der Organisation möglicherweise nicht innerhalb eines einzigen mittelfristigen Plans verwirklicht werden können;

9. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, sicherzustellen, dass bei der Vorlage des Programmhaushaltsplans die erwarteten Ergebnisse und, soweit möglich, Zielerreichungsindikatoren angegeben werden, um die Erfolge bei der Umsetzung der Programme der Organisation und nicht diejenigen einzelner Mitgliedstaaten zu bewerten;

10. *betont* in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, die Formulierung von Zielen, erwarteten Ergebnissen und Zielerreichungsindikatoren unter voller Beteiligung der zuständigen zwischenstaatlichen Organe fortlaufend zu verbessern;

11. *beschließt*, dass die Formulierung der Programmziele im Rahmen des mittelfristigen Plans und im Programmhaushaltsplan als Schlüsselement des ergebnisorientierten Haushaltsverfahrens verbessert werden soll, um die Mandate, die grundsatzpolitischen Ziele, die Ausrichtung und die Prioritäten der Organisation genauer wiederzugeben, unter Berücksichtigung des Artikels 4.2 und der Bestimmung 104.7 e) der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die Definition der Begriffe und Richtlinien weiter zu überprüfen und die Frage der Definitionen dem Beratungsausschuss für Verwaltungsfragen des Verwaltungsausschusses für Koordinierung zur Kenntnis zu bringen, mit dem

Ziel, die Auffassungen und Stellungnahmen der zuständigen Organe des Systems der Organisationen der Vereinten Nationen einzuholen und auf diese Weise zu einem vereinbarten Katalog von Schlüsselbegriffen und Richtlinien für die ergebnisorientierte Gestaltung des Haushalts innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu gelangen;

13. *betont*, dass die externen Faktoren, die die Ziele und erwarteten Ergebnisse beeinflussen, in dem Entwurf des Programmhaushaltsplans benannt werden sollen und dass die Bewertung des Programmvollzugs die Auswirkungen unvorhergesehener externer Faktoren berücksichtigen und nicht durch sie verzerrt werden soll;

14. *beschließt*, dass maßgebliche externe Faktoren auch im Rahmen künftiger mittelfristiger Pläne benannt werden sollen, um ihre Auswirkungen auf die von den verschiedenen Programmen erreichten Ziele aufzuzeigen;

15. *beschließt außerdem*, dass der Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 genauso detaillierte Angaben über die eingesetzten Mittel enthalten soll wie der Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2000-2001⁵, im Einklang mit der Verpflichtung des Generalsekretärs, vollständige Informationen zur Unterstützung der finanziellen Aspekte seiner Haushaltsvorschläge zu unterbreiten;

16. *nimmt Kenntnis* von der Bemerkung des Beratenden Ausschusses in Ziffer 16 seines Berichts², wonach der Generalsekretär bereits über delegierte Befugnisse bei der Programmdurchführung verfügt, insbesondere was die Umschichtung von Mitteln innerhalb der Haushaltskapitel betrifft;

17. *beschließt*, dass jede Umschichtung von Mitteln zwischen dienstpostenbezogenen und nicht dienstpostenbezogenen Ausgabeobjekten der vorherigen Genehmigung durch die Generalversammlung bedarf;

18. *betont*, dass die Verwendung von Zielerreichungsindikatoren in dem Entwurf des Programmhaushaltsplans und bei der Bewertung des Programmvollzugs der Organisation nach den gesamten erwarteten Ergebnissen keine Methode zur Anpassung der Höhe der bewilligten Mittel oder des Personalbestands darstellen darf und dass die beantragten Mittel auch weiterhin nach dem Bedarf für die Leistungserbringung zu begründen sind;

19. *hebt hervor*, dass die vom Generalsekretär vorgeschlagenen Mittel für alle mandatsmäßigen Programmen und Tätigkeiten angemessen sein sollen, damit ihre volle, wirksame und effiziente Durchführung gewährleistet ist;

20. *stellt fest*, dass zur Durchführung dieser Resolution derzeit keine Änderungen der Finanzordnung und der Finanzvorschriften der Vereinten Nationen und der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Durchführung und die Evaluierungsmethoden erforderlich sind, und stellt in diesem Zusammenhang außerdem fest, dass bei der Anwendung der Bestimmung 105.6 a) der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung auch künftig davon auszugehen ist, dass die Genehmigung des mittelfristigen Plans und des Programmhaushaltsplans eine Bekräftigung der darin enthaltenen Mandate darstellt;

21. *ist sich dessen bewusst*, wie schwierig es ist, bei komplexen und langwierigen politischen Tätigkeiten innerhalb festgelegter Fristen die vorgesehenen Ergebnisse zu erzielen;

⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 6 (A/54/6/Rev.1), Bd. I-III; ebd., Beilage 6A (A/54/6/Rev.1/Add.1); und ebd., Beilage 6B (A/54/6/Rev.1/Add.2).*

22. *bekräftigt* im Einklang mit Bestimmung 104.7 b) der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, dass in den Fällen, in denen ein Ziel, das Maßnahmen des Sekretariats betrifft, nicht bis zum Ende des Planzeitraums erreicht werden kann, sowohl das längerfristige Ziel als auch ein oder mehrere innerhalb des Planzeitraums zu erreichende konkretere Ziele festzusetzen sind;

23. *hebt hervor*, dass das Sekretariat seine Programmevaluierungskapazität weiter verbessern muss, um die Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung voll anzuwenden, unter anderem indem die Standardevaluierungsmethoden im Einklang mit Abschnitt VII der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung gestärkt werden;

24. *betont*, dass jeder Vorschlag für höhere Flexibilität bei der Verwaltung der eingesetzten Mittel während des Haushaltsvollzugs, sofern er von der Generalversammlung gebilligt wird, stets mit vermehrter Rechenschaftspflicht einhergehen soll;

25. *betont außerdem*, dass Flexibilität beim Einsatz von Mitteln unter strikter Achtung der von der Generalversammlung festgesetzten Normen und ihrer Beschlüsse sowie der Finanzordnung und der Finanzvorschriften der Vereinten Nationen ausgeübt werden muss, insbesondere was die von der Generalversammlung festgelegten Obergrenzen für die Veranschlagung der Mittel für die einzelnen Haushaltskapitel, den Stellenplan sowie die Regeln und Verfahren für Personalangelegenheiten betrifft;

26. *ersucht* den Generalsekretär, eine detaillierte Analyse der zur Umsetzung der Vorschläge in seinem Bericht¹ erforderlichen Informations-, Managementkontroll- und Evaluierungssysteme sowie der Leistungsfähigkeit und der Grenzen der bestehenden Systeme vorzunehmen und der Generalversammlung zum Zeitpunkt der Vorlage des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 über den Beratenden Ausschuss einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen;

27. *betont*, dass die Absicht des Generalsekretärs, die Evaluierung der Programmdurchführung auf die erwarteten Ergebnisse zu konzentrieren, auf eine flexible Weise verwirklicht werden soll, die das bestehende Evaluierungssystem ergänzt;

28. *bittet* den Generalsekretär, geeignete Maßnahmen für die kontinuierliche Entwicklung und die Durchführung eines angemessenen Ausbildungsprogramms zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Bediensteten nach Bedarf in den in seinem Bericht beschriebenen Konzepten und Techniken, namentlich in der Formulierung der erwarteten Ergebnisse und der Zielerreichungsindikatoren, bewandert sind.

89. Plenarsitzung
23. Dezember 2000